



Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Runderlass über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Tätigkeit in der Fortbildung des hessischen Justizvollzugs bei dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar –	289
	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	291
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines stellvertretenden Ausbildungsleiters	293
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	294
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2017	312
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Verwaltungsgebührenordnung	313
	Personalnachrichten	315
	Stellenausschreibungen	319

RUNDERLASSE

**Nr. 18 Runderlass über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Tätigkeit in der Fortbildung des hessischen Justizvollzugs bei dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar –. RdErl. d. HMdJ v. 22.07.2016 (2404 - IV/A2 - 2011/8908 - IV/A) – JMBl. S. 289 –
– Gült.-Verz Nr. 322 –**

1. Für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Fortbildung des hessischen Justizvollzugs ist eine Lehrvergütung zu gewähren, wenn die entsprechende Tätigkeit weder zum Hauptamt einer Bediensteten oder eines Bediensteten gehört noch deren dienstlichem Aufgabenkreis

zugewiesen ist. Die Lehrvergütung darf nur gewährt werden, wenn die Vor- und Nachbereitung der Lehrtätigkeit außerhalb der Arbeitszeit erfolgt.

2. Die Lehrvergütung beträgt je Fortbildungsstunde (mindestens 45 Minuten) für die Fortbildung von
 - a) Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Beschäftigten 20,45 Euro,
 - b) Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Beschäftigten 20,00 Euro,
 - c) Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Beschäftigten 17,00 Euro.

Die Lehrvergütung ist kalendermonatlich nachträglich zu zahlen.

Gehören die Fortzubildenden verschiedenen Laufbahn- oder Entgeltgruppen an, bemisst sich die Lehrvergütung nach der am stärksten vertretenen Bediensteten-Gruppe. Sind die Fortzubildenden verschiedener Laufbahn- oder Entgeltgruppen in gleicher Anzahl vertreten, bemisst sich die Lehrvergütung nach der höchsten Laufbahn- oder Entgeltgruppe der am stärksten vertretenen Bediensteten-Gruppe.

3. Mit der Lehrvergütung nach Nr. 2 ist auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Lehrtätigkeit in der Fortbildung abgegolten.
4. Neben der Lehrvergütung wird Reisekostenvergütung entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594, 596), in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
5. Für die Bewilligung und Zahlbarmachung der Lehrvergütung ist das Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar – zuständig.

Unterliegt die Lehrvergütung dem Steuerabzug für Arbeitslohn, so ist durch die Bedienstete oder den Bediensteten unter Angabe der Dienststellen- und Personalnummer eine Mitversteuerungsanzeige an die Hessische Bezügestelle zu erstatten. Auf § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), wird hingewiesen.
6. Dieser Erlass gilt unter Beachtung der beamtenversorgungsrechtlichen Höchstgrenzen für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte und verrentete Beschäftigte entsprechend.
7. Der Runderlass betreffend Entschädigungen und Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich vom 17. Dezember 2012 (JMBl. 2013 S. 31, 113) bleibt unberührt.
8. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

Nr. 19 Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). RdErl. d. HMdJ vom 05.08.2016 (4208 - III/A 1 - 2015/16152 - III/A)

- JMBl. S. 291 -

- Gült.-Verz. Nr. 241 -

RdErl. v. 25.09.2012 (JMBl. S. 458)

15.07.2014 (JMBl. S. 349)

03.07.2015 (JMBl. S. 213)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text wird der Klammerzusatz „(1)“ vorangestellt.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Ist der Anzeigerstatter zugleich der Verletzte, ist für die Bestätigung der Anzeige nach § 158 Absatz 1 StPO hinsichtlich der angezeigten Tat die Angabe der amtlichen Überschrift des Straftatbestandes ausreichend.“
2. Nr. 174a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Unterrichtung des Verletzten, seiner Angehörigen und Erben“
 - b) In Satz 1 werden die Worte „ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist“ durch die Worte „ob die Informationen gemäß § 406i Abs. 1, §§ 406j bis 406l StPO erteilt worden sind“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Worte „diese Belehrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
3. In Nr. 174b wird die Angabe „406g“ durch die Angabe „406h“ ersetzt und das Wort „so“ gestrichen.
4. Es wird folgende Nr. 174c eingefügt:

„Nr. 174c

Umgang mit Anträgen des Verletzten nach § 406d Abs. 2 StPO

Anträge nach § 406d Abs. 2 StPO sind in das Vollstreckungsheft aufzunehmen und deutlich sichtbar zu kennzeichnen sowie gegebenenfalls der Justizvollzugsanstalt oder der Einrichtung des Maßregelvollzugs mitzuteilen.“

5. Satz 1 der ersten Fußnote zu Nr. 191 wird wie folgt gefasst:
„Sonderregelung in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs, in Art. 15 der Verfassung Hamburgs und Art. 58 der Landesverfassung Sachsen-Anhalts.“
6. In der ersten Fußnote zu Nr. 192a wird das Komma nach dem Wort „Sachsen“ und das Wort „Sachsen-Anhalt“ gestrichen.
7. Nr. 207 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2
 - aa) wird als Nr. 3 eingefügt:
 - „3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,“
 - bb) werden die bisherigen Nr. 3 bis 7 zu Nr. 4 bis 8.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „Nr. 5 und 6“ ersetzt.
8. Nr. 208 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „fernmündlich“ ein Komma eingefügt und die Worte „sowie unter Verwendung der Ordnungsziffern des Vordrucks“ gestrichen.
9. Die Abschnittsüberschrift vor Nr. 223 wird wie folgt gefasst:
- „4. Verbreitung und Zugänglichmachen gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften und Inhalte“
10. Nr. 224 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach den Worten „nach“ und „oder“ jeweils das Wort „den“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.
 - c) Als Abs. 4 wird angefügt:
 - „(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf mittels Rundfunk oder Telemedien verbreitete Inhalte entsprechend anzuwenden, wobei anstelle
 - a) der Schrift auf den Inhalt der Rundfunksendung oder des Telemediums,
 - b) des Verbreitungsorts auf den Ort des Empfangs oder der Nutzung, insbesondere um Informationen zu erlangen,
 - c) des Erscheinungsorts auf den Ort der Rundfunkveranstaltung oder der Nutzung, insbesondere um Informationen zugänglich zu machen,
 abzustellen ist. Bei der entsprechenden Anwendung des Absatzes 3 ist auf den Rundfunkveranstalter bzw. den Nutzer, der insbesondere Informationen zugänglich machen will, abzustellen.“
11. Nr. 226 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - c) Als Abs. 3 wird angefügt:
 - „(3) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts verneint und den Angeklagten freigesprochen oder die Einziehung abgelehnt hat, sind im Bundeskriminalblatt auszugsweise zu veröffentlichen, wenn der Medieninhalt genau genug bezeichnet werden kann. Ist

der Medieninhalt nur geringfügig (etwa nur in wenigen Stücken) oder nur in örtlich begrenztem Gebiet verbreitet worden, so genügt die Veröffentlichung im Landeskriminalblatt.“

12. Nr. 227 wird wie folgt gefasst:

„227

Unterrichtung des Bundeskriminalamts

Gerichtliche Entscheidungen über den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts, insbesondere über die Beschlagnahme oder die Einziehung von Schriften nach den §§ 74d, 76a StGB, teilen die Zentralstellen dem Bundeskriminalamt auch dann mit, wenn eine Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Landeskriminalblatt nicht verlangt wird oder nicht erfolgt ist. Von der Mitteilung wird abgesehen, sofern die Aufnahme entsprechender Schriften in die Liste nach § 18 JuSchG bereits bekanntgemacht ist.“

13. Nr. 228 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist rechtskräftig festgestellt, dass eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder ein mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteter Inhalt einen in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c StGB bezeichneten Charakter hat, übersendet die Zentralstelle eine Ausfertigung dieser Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nach § 18 Abs. 5 Jugendschutzgesetz.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „der Schrift“ durch die Worte „einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts“ ersetzt.

14. Nr. 258 Abs. 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) dem Gesetz über den Ladenschluss* oder den Gesetzen der Länder über die Ladenöffnungszeiten,“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Nr. 20 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines stellvertretenden Ausbildungsleiters. RdErl. des HMdJ v. 10.08.2016 (2220/13 - II/E 1 - 2016/11467-II/E), – JMBl. S. 293 –

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Herr Vizepräsident des Amtsgericht Stefan Althaus zum stellvertretenden Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Wiesbaden bestellt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. – JMBl. S. 294 –

Auf Grund des § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main folgende vom Berufsbildungsausschuss bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main beschlossene und nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Januar 2015 (GVBl. S. 30), vom Hessischen Ministerium der Justiz im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Abschnitt 1

Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Prüfungsausschüsse

- § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss
- § 3 Zusammensetzung und Berufung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Befangenheit und Ausschluss
- § 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 3

Ziel und Inhalt der Zwischen und Abschlussprüfung

- § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Abschnitt 4

Vorbereitung der Prüfung

- § 10 Prüfungs- und Ladungstermine
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 13 Anmeldung zu den Prüfungen
- § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
- § 15 Prüfungsgebühr

Abschnitt 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung

- § 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung
- § 18 Erweiterungsprüfung
- § 19 Prüfungsaufgaben
- § 20 Prüfung behinderter Menschen
- § 21 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 22 Leitung und Aufsicht
- § 23 Ausweispflicht und Belehrung
- § 24 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 25 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 6

Prüfungsergebnis

- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 28 Prüfungszeugnisse
- § 29 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 7

Wiederholungsprüfung

- § 30 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 8

Rechtsbehelfsbelehrung

- § 31 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

§ 33 Aufhebungs- und Übergangsregelung

§ 34 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

ABSCHNITT 2

Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.
- (3) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule. Mindestens je ein Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Beauftragten der Arbeitgeber sowie die Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Diese sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungsprotokolle haben die Protokollführerin oder der Protokollführer und das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6

Befangenheit und Ausschluss

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehörige eines Prüflings ist. Ausbilderinnen und Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),

Angehörige sind die in Satz 3 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich für befangen oder ausgeschlossen halten, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied des Prüfungsausschusses. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
 - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vor-

liegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Ist infolge des Ausschlusses eines Prüfungsausschussmitgliedes von der Mitwirkung eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3

Ziel und Inhalt der Zwischen und Abschlussprüfung

§ 8

Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt A für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die in der Anlage Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 6 Abs. 2 ReNoPatAusbVO).

§ 9

Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

ABSCHNITT 4

Vorbereitung der Prüfung

§ 10

Prüfungs- und Ladungstermine

- (1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.
- (2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende oder der Auszubildende noch die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Die Auszubildende oder der Auszubildende kann nach Anhörung der Auszubildenden oder des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre oder seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 13

Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat die Auszubildende oder der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung der Auszubildenden oder des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung der Umschülerin oder des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden. Der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise beizufügen.
- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der Auszubildenden oder des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.
- (3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

- (4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers liegt.
- (5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:
 1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
 - b) die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise
 - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
 2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
 - b) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
 - a) eine Stellungnahme der Auszubildenden oder des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin bzw. dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 15 **Prüfungsgebühr**

Die oder der nach § 13 Abs. 1 Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

ABSCHNITT 5 **Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung**

§ 16 **Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 17 **Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
 3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
 3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)abzuhalten.

- (3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.
- (4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
- für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“,
- für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (6) Sofern er dies wünscht, kann einem Prüfling vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.
- (7) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfling das Gesamtergebnis bekannt zu geben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18

Erweiterungsprüfung

- (1) Wer die Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten bestanden hat, kann an einer Erweiterungsprüfung für den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten teilnehmen.

- (2) Zur Erweiterungsprüfung ist nur zuzulassen, wer eine zweijährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPatAusbV vom 24.08.1971 (BGBl. I S. 1394) bzw. eineinhalbjährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPatAusbV vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) oder 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) nachweist. Vom Nachweis dieser Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen. § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (3) Die Erweiterungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
1. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst die Prüfungsbereiche des § 17 Abs. 2 Ziff. 2 und 3, soweit sie den Notarbereich des verbundenen Berufsbildes betreffen. (Erreichbare Punktzahl jeweils 50 Punkte; Prüfungsdauer im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich 75 Minuten, im Prüfungsbereich Vergütung und Kosten 45 Minuten).
 2. Der Prüfungsbereich Mandanten- und Beteiligtenbetreuung/Fallbezogenes Fachgespräch beschränkt sich auf den Teilbereich Notariat des verbundenen Berufsbildes (Erreichbare Punktzahl 100; Prüfungsdauer 15 Minuten),
- (4) Die Erweiterungsprüfung kann nur bestanden werden, wenn sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Beide Prüfungsteile sind gleich zu gewichten. Eine Ergänzungsprüfung ist nicht möglich.
- (5) Über die bestandene Erweiterungsprüfung im Bereich Notariat wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt.
- (6) Die weiteren Vorschriften über die Anmeldung, Zulassung und Durchführung der Prüfung gelten sinngemäß.

§ 19 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen überregionalen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

§ 20 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 21

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit kein Prüfling widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 22

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 23

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 24

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsaus-

schuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 25

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfling nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.
- (2) Treten Prüflinge nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsbereiche anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 30 Abs. 2 und 3.
- (3) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

ABSCHNITT 6

Prüfungsergebnis

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 – 92 Punkte = sehr gut (1)	= Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 – 81 Punkte = gut (2)	= Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 – 67 Punkte = befriedigend (3)	= Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

- 66 – 50 Punkte = ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 49 – 30 Punkte = mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- 29 – 0 Punkte = ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
- (2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 27 Abs. 3 S. 2 ist zu beachten.
- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

§ 27

Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.
Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- (2) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- | | |
|--|-----------------|
| für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r | |
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse | mit 15 Prozent, |
| 2. Mandantenbetreuung | mit 15 Prozent, |
| 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich | mit 30 Prozent, |
| 4. Vergütung und Kosten | mit 30 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent, |
| für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r | |
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse | mit 15 Prozent, |
| 2. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung | mit 15 Prozent, |
| 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich | mit 30 Prozent, |
| 4. Kosten | mit 30 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann das vorsitzende Mitglied mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht dersel-

ben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

§ 28

Prüfungszeugnisse

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfling oder bei minderjährigen Auszubildenden die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
 1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
 3. den Ausbildungsberuf,
 4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
 6. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der Beauftragten oder des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel.
- (3) Im Prüfungszeugnis sollen darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.
- (4) Die Auszubildende oder der Auszubildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung der Auszubildenden oder des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 29

Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüflinge, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter sowie die Auszubildende oder der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 7

Wiederholungsprüfung

§ 30

Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb eines Jahres – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

ABSCHNITT 8

Rechtsbehelfsbelehrung

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

ABSCHNITT 9

Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 33

Aufhebungs- und Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen der Auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 14. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 274) wird aufgehoben.
- (2) Soweit Prüfungsverfahren nach der bisher geltenden Prüfungsordnung bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Gleiches gilt, wenn die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgt.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Justiz-Ministerialblatt für Hessen in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV vom 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) gilt.

Frankfurt am Main, den 19. Juli 2016

Dr. Griem
Der Präsident

Die Prüfungsordnung wurde am 22. Juli 2016 nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2015 (GVBl. I S. 30) vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.06.2016; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2017. – JMBl. S. 312 –

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 29.06.2016 folgende

Beitragsregelung für das Jahr 2017

beschlossen:

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2016 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

302,50 €.

Er setzt sich zusammen aus:

a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel	260,00 €
b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer	36,00 €
c) Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle BRAK	6,50 €
d) Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (BRAK)	0,00 €

Der Jahresbeitrag in Höhe von **302,50 €** ist am 01.02.2017 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, zahlt im Zulassungsjahr keinen Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2a).

§ 4

- (1) Bei neu aufgenommenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

- (2) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Die Beitragspflicht zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und 2 c) gilt nur für die Mitglieder, die am 01.01.2017 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 4 Abs. 1 – 2 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 4 Abs. 1 – 2 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

Rechtsanwaltskammer Kassel

Dilcher
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2017 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 20.07. 2016

Dilcher
Präsident

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.06.2016; hier: Verwaltungsgebührenordnung. – JMBl. S. 313 –

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 29.06.2016 folgende

Verwaltungsgebührenordnung

beschlossen:

I. Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel

1. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt wird eine Gebühr von 180,00 € erhoben.

Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 51,00 €.

2. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr von 340,00 € erhoben.

Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 95,00 €.

3. Werden parallel die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt beantragt (sog. Kombi-Antrag) wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.

Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 95,00 €.

4. Für die Zulassung als Rechtsanwaltskanzlei wird eine Gebühr von 767,00 € erhoben.

5. Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel nach Kanzleiverlegung wird eine Gebühr von 77,00 € erhoben; für eine Rechtsanwaltskanzlei beträgt die Gebühr 384,00 €.

Wird die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel versagt, so beträgt die Gebühr für Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte 51,00 € und für Rechtsanwaltskanzleien 192,00 €.

II. Gebühren für die Bestellung eines Vertreters

Für die Bestellung eines Vertreters wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

III. Gebühren für das Verfahren für den Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen

Für das Verfahren nach der Fachanwaltsordnung beträgt die Gebühr **250,00 €**; wird ein Fachgespräch durchgeführt, werden weitere **250,00 €** erhoben.

IV. Gebühren für Ausstellung eines Anwaltsausweises

Für die Ausstellung eines EU-Ausweises ist eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten.

V. Mahngebühr bei Nichtvorlage des Fortbildungsnachweises gemäß § 15 FAO

Für den Fall, dass Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO nicht unaufgefordert bis zum 01.04. des Folgejahres der Rechtsanwaltskammer Kassel vorgelegt werden, wird nach dem ersten Erinnerungsschreiben für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von jeweils 20,00 € erhoben.

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 20.07. 2016

Rechtsanwaltskammer Kassel

Dilcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht : Richter am Amtsgericht Daniel Kästing in Darmstadt;

zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Florian Günthner in Frankfurt am Main –
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Oberstaatsanwältin
als Abteilungsleiterin : Staatsanwältin Christina Andrea Gräf in Wiesbaden – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Oberstaatsanwalt
als Dezernent bei einer General-
staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Lothar Rüdiger Mieczkowski in Frankfurt am
Main;

zur Oberstaatsanwältin als
Abteilungsleiterin bei einer
Staatsanwaltschaft : Staatsanwältin Kerstin Nedwed geb. Wolling in Kassel – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;

zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Katharina Marie Hansen in Wiesbaden –
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärin Ute Dietrich in Kassel;

zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Katja Brand in Kassel.

Oberamtsanwältin Kirsten Wagner wurde unter gleichzeitiger Versetzung von der Staatsanwaltschaft Limburg an die Staatsanwaltschaft Marburg zur Oberamtsanwältin mit Amtszulage nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 13 HBesG ernannt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektor Alfred Reuter in Kassel und Justizhauptsekretär Rudolf Schmitt in Marburg.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Amtsgericht : Richterinnen auf Probe Inga Mechthild Ursula Krüger in Gelnhausen, Dr. Renata Kohlheim in Hanau und Daniela Müller in Kassel – alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Johannes Friedrich Landau und Dr. Florian Mathias Borbe in Dillenburg – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Ober-
gerichtsvollzieherin
mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieherin Birgit Müller-Weisenberger in Bad Schwalbach;

zum Ober-
gerichtsvollzieher
mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Herbert Caps in Seligenstadt;

zur Ober-
gerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherin Claudia Hetjes in Königstein im Taunus;
zur Gerichtsvollzieherin : Justizobersekretärinnen Nadine Fritscher und Bianca Hof in Frankfurt am Main, Evelyn Hoffmann in Gießen sowie Stefanie Hostmann in Hanau,
Justizsekretärin Diana Heider in Kassel, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Bad Hersfeld;

zum Gerichtsvollzieher : Justizobersekretäre David Mickel und Martin Muckle in Frankfurt am Main;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Anke Schüler in Königstein im Taunus;

zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretäre Michael Fischer und Marcus Runzheimer in Frankfurt am Main;

zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Yvonne Reinhard in Königstein im Taunus;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Aileen Fiedler, Sounia Galeone, Sonja Legenmayer und Sarah Sieland in Darmstadt, Saskia Kunkel in Darmstadt, zzt. abgeordnet a. d. Amtsgericht Rüsselsheim, Nadine Castor, Annika Heinzeroth, Isabel Kallenberg, Tamara Lang, Anne-Christina Nau, Mona Runzheimer und Jennifer Wegner in Frankfurt am Main, Lena Langer in Frankfurt am Main, zzt. abgeordnet a. d. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Neustadt –, Lisa Christ in Gießen, Jennifer Maxeiner und Katharina Pfeil in Gießen;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Eduard Pelger in Darmstadt.

Justizsekretärin Jessica Schlender in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Steffi Bednarek v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Langen (Hessen), beauftragte Gerichtsvollzieherin Sandra Schmidt v. d. Amtsgericht Schwalmstadt a. d. Amtsgericht Gießen und Amtsinspektor Joachim Schilling v. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Karl-Nicklas in Michelstadt, Amtsinspektorin Ingrid Moter in Bensheim, Amtsinspektorin Ottilie Wenz in Wiesbaden und Justizvollstreckungsoberssekretär Helmut Spitznagel in Offenbach am Main; Richter am Amtsgericht Thomas Roth in Dieburg.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsident des
Verwaltungsgerichts : Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Mathias Metzner in Kassel;

zum Vorsitzenden Richter
am Hessischen Verwaltungs-
gerichtshof : Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Norbert Debus
in Kassel;

zum Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht : Richter am Verwaltungsgericht Rolf Rudi Hartmann in Wies-
baden;
zum Oberamtsrat : Amtsrat Manfred Jung in Gießen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Regierungsdirektor Dipl.-Jur. Univ. Heinz Staneck M.A. in Wiesbaden.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Versetzt wurde:

Amtsinspektor Klaus Krämer v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Amtsgericht
Fürth/Odenwald.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Richterin am Oberlandesgericht Astrid Koch wurde mit Wirkung vom 1. August 2016 für
die Dauer von fünf Jahren bis einschließlich 31. Juli 2021 zum Mitglied des Hessischen
Anwaltsgerichtshof ernannt.

Notarinnen und Notare

Zur/zum Notarin/Notar bestellt wurde:

Rechtsanwältinnen Dr. Stefanie von Werder mit dem Amtssitz in Taunusstein und Na-
dine Mansueta Kioes-Abbruzzese mit Amtssitz in Nidderau; Rechtsanwälte Thomas
Karl Theodor Schultheis mit dem Amtssitz in Fulda und Kristof Heinz Schnitzler mit
Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Rüdiger Walter Rattay, Königstein im Taunus, mit Ablauf des 31.12.2016.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Hans-Joachim Dröschel, Eschborn, mit Ablauf des 31.07.2016,
Notar Michael Heinrich Spring, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.07.2016,
Notarin Marianne Elisabeth Schild-Langner, Weilburg, mit Ablauf des 30.09.2016
Notar Peter Otto Friedrich Klein, Wiesbaden, mit Ablauf des 30.09.2016 und
Notar Götz-Peter Fünfrock, Wiesbaden, mit Ablauf des 30.09.2016.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Direktorin oder den Direktor
des Amtsgerichts Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

2. Eine Oberstaatsanwältin – als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft – bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6.) auszurichten.
3. Eine Oberstaatsanwältin – als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft – oder einen Oberstaatsanwalt – als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft – bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6.) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgerichts Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

6. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 6 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.